

**FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSVERORDNUNG
DER
GEMEINDE CONTERS I.P.**

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Aufsicht
Art. 2	Recht auf Bestattung
Art. 3	Ordnung
Art. 4	Wartefrist
Art. 5	Grabanlagen
Art. 6	Belegung der Gräber
Art. 7	Grabruhe
Art. 8	Grabtiefen
Art. 9	Grabeinfassungen
Art. 10	Grabmäler
Art. 11	Anbringen der Grabmäler
Art. 12	Pflege der Gräber
Art. 13	Friedhofpflege
Art. 14	Wiederbelegung der Gräber
Art. 15	Gebühren
Art. 16	Strafbestimmungen
Art. 17	Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung erlassen gestützt auf Art. 25 lit. 5. und Art. 67 der Gemeindeverfassung.

Art. 1 Aufsicht

Die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen obliegt dem Gemeindevorstand.

Art. 2 Recht auf Bestattung

Das Recht auf unentgeltliche Bestattung besteht für Verstorbene, die im Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Conters gesetzlichen Wohnsitz hatten.

Für die Bestattung Verstorbener, die nicht in der Gemeinde Conters Wohnsitz hatten, bedarf es der Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Art. 3 Ordnung

Das Betreten des Friedhofes ist jedermann gestattet. Verboten ist jede Beschädigung oder Verunreinigung der Grabstätten, das Pflücken von Pflanzen, lautes oder sonst störendes Benehmen und das Mitführen von Hunden.

Art. 4 Wartefrist

Die Bestattung eines Verstorbenen darf frühestens 48 Stunden und muss spätestens 72 Stunden nach dem Hinschied erfolgen.

Art. 5 Grabanlagen

Die Gräber werden in fortlaufender Reihenfolge angelegt und nummeriert. Private Grabstätten (Familiengräber) werden nicht zur Verfügung gestellt.

Für Urnen ist ein separates Gräberfeld oberhalb der Kirche reserviert.

Art. 6 Belegung der Gräber

In einem Grabe darf nur eine Leiche bestattet werden, ausser bei der Beisetzung einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes.

Auf Wunsch der Angehörigen darf die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab oder die Beisetzung mehrerer Urnen in dasselbe Grab gestattet werden.

Die Frist gemäss Art. 7 dieser Verordnung für die Grabruhe des betreffenden Grabes wird dadurch nicht geändert.

Art. 7 Grabruhe

Die Grabruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre.

Bei Aufhebung der Gräber nach Ablauf der Grabruhe sind allfällige noch vorhandene Gebeine und Urnenasche im neuen Grab schicklich zu begraben.

Art. 8 Grabtiefen

Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:

Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	1.50 m
Kinder bis 10 Jahre	1.20 m
Urnen	0.80 m

Art. 9 Grabeinfassungen

Sämtliche Gräber sind in gerader Flucht mit Einfassungen zu versehen. Die Masse dieser Grabeinfassungen werden einheitlich wie folgt festgesetzt:

Normalgräber:	Länge 160 cm,	Breite 60 cm,	Abstand 30 cm
Urnengräber:	Länge 80 cm,	Breite 50 cm,	Abstand 30 cm

Sollte der Tod mehrerer Glieder der selben Familie zur gleichen Zeit oder in direkter Folge eintreten, so kann der Gemeindevorstand auch Doppel- oder Reihengräber bewilligen.

Art. 10 Grabmäler

Die Grabmäler müssen aus Stein oder Holz angefertigt sein. Bei letzteren sind Abdeckungen aus Kupferblech gestattet. Es gelten folgende Maximalmasse:

Erwachsenengräber:	Höhe 1.00 m ab Grabrahmen,	Breite 50 cm
Urnengräber:	Höhe 0.60 m ab Grabrahmen,	Breite 40 cm

Für Urnengräber sind auch liegende Schriftplatten gestattet.

Art. 11 Anbringen der Grabmäler

Die Grabmäler dürfen frühestens 4 Monate nach erfolgter Bestattung angebracht werden. Bei gefrorenem Boden ist das Anbringen von Grabmälern nicht erlaubt.

Art. 12 Pflege der Gräber

Die Pflege der Gräber obliegt den Angehörigen der Verstorbenen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgelebt, veranlasst die Gemeinde das Erforderliche auf Kosten der Pflichtigen.

Die Betreuung des Grabes (Reinigung und einfacher Blumenschmuck) kann gegen eine jährliche Gebühr oder eine Pauschale für die ganze Grabdauer der Gemeinde übertragen werden.

Art. 13 Friedhofpflege

Die Pfleger von Gräbern sind gehalten, Unkraut, Steine und dergleichen an der hierfür vorgesehenen Stelle zu deponieren.

Art. 14 Wiederbelegung der Gräber

Ordnet der Gemeindevorstand nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit die Räumung eines Gräberfeldes an, so hat er dies im Amtsblatt bekanntzugeben.

Grabmäler und Einfassungen sind alsdann innert Monatsfrist zu entfernen.

Art. 15 Gebühren

Die Gebühren gemäss Art. 2 und Art. 12 dieser Verordnung werden vom Gemeindevorstand angesetzt. Sie dürfen die Selbstkosten der Gemeinde nicht übersteigen.

Die Ansätze sind in das Gebührenreglement der Friedhof- und Bestattungsverordnung aufzunehmen.

Art. 16 Strafbestimmungen

Übertretungen der vorliegenden Verordnung können vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 500.— bestraft werden. Die Überweisung an den Strafrichter bleibt vorbehalten. Ausserdem hat der Verursacher für allen entstandenen Schaden aufzukommen.

Art. 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Die Genehmigung durch das zuständige Sanitätsdepartement bleibt vorbehalten.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 31. März 1989

Der Gemeindepräsident: Johannes Andreas Risch

Die Aktuarin: Ruth Clavadetscher

Vom Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement Graubünden genehmigt gemäss
Verfügung Nr. 362 vom 17. August 1989

Der Vorsteher: Regierungsrat Dr. A. Maissen

GEBÜHRENREGLEMENT DER FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSVERORDNUNG DER GEMEINDE CONTERS I.P.

Vom Gemeindevorstand erlassen gestützt auf Art. 15 der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Conters i.P.

Bestattungsgebühren

Auswärtig domizilierte Personen:

– Erwachsene	Fr.	720.—
– Kinder	Fr.	720.—
– Urnen	Fr.	360.—

Grabpflegetaxen

Erwachsenen- und Kindergräber:

– jährliche Gebühr	Fr.	300.—
– pauschal für die ganze Grabdauer	Fr.	6'000.—

Urnengräber:

– jährliche Gebühr	Fr.	150.—
– pauschal für die ganze Grabdauer	Fr.	3'000.—

Vom Gemeindevorstand Conters genehmigt, gemäss Protokoll Nr. 04/23-7 vom 3. April 2023.

Der Gemeindepräsident: Christian Mathis

Der Aktuar: Gebhard Strolz